



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An den
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Frau Dörthe Hinz
Röpkestr. 12
30173 Hannover

Bearbeitet von
Ralf Borngräber

E-Mail: ralf.borngraeber@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.05.2016 per E-Mail

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
25.2 – 81 625/2016

Durchwahl (0511) 120-
7085

Hannover, den
08.08.2016

Fragen zur aktuellen Beschulungssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher

Sehr geehrte Frau Hinz,

herzlichen Dank für Ihren per E-Mail an das Niedersächsische Kultusministerium - Referat 25 - gerichteten Fragenkatalog zur Situation glüchteter Kinder und Jugendlicher. Die Beantwortung Ihres Fragenkatalogs hat – wie bereits mündlich erläutert - einige Zeit in Anspruch genommen. Für Ihr anlässlich unseres gemeinsamen Vorabgesprächs am 22. Juni dieses Jahres im Kultusministerium geäußertes Verständnis dafür bedanke ich mich.

Neben den von Ihnen erbetenen Antworten auf Ihren Fragenkatalog erhalten Sie darüber hinaus fünf weitere Dokumente als dazugehörige Anlagen. Einige der beigefügten Anlagen hatte ich Ihnen bereits am 22.06.2016 per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Für weitere Fragen und auch Anregungen stehe ich gerne zur Verfügung.

1. Wie hoch war der Anteil Schulpflichtiger 2015 unter den Geflüchteten? Wie viele schulpflichtige Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden für das Jahr 2016 erwartet?

Grundsätzlich endet die Schulpflicht 12 Jahre nach ihrem Beginn. Auszubildende sind ggf. darüber hinaus für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. In den Er-

022.016.103
03.2014

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-
Stationen
Hauptbahnhof
Kröpke
Aegidientorplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-7450

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



hebungen wird nicht nach begleiteten oder unbegleiteten Kindern und Jugendlichen differenziert.

In der Zeit vom 15.03.2015 bis 15.09.2015 sind 15.377 Schülerinnen und Schüler (SuS) neu hinzugekommen.

In der Zeit vom 15.09. bis 16.11.2015 sind 1.746 SuS neu hinzugekommen.

In der Zeit vom 16.11.2015 bis 15.03.2016 sind 10.471 SuS neu hinzugekommen.

In der Zeit vom 15.03.2016 bis 15.06.2016 sind 8.601 SuS neu hinzugekommen.

In der Summe sind in den vergangenen 1 ¼ Jahren 36.195 Schülerinnen und Schüler neu an niedersächsische Schulen gekommen.

Prognosen zu weiteren Entwicklungen in 2016 liegen nicht vor. Der kurzfristige Trend bei den Zuwanderungsbewegungen zeigt jedoch deutlich nach unten. - Dem gegenüber stehen aber die im Frühjahr 2016 noch in der Erstaufnahme befindlichen Kinder und Jugendlichen, die aktuell im Regelschulsystem aufgenommen werden.

2. Wie hoch ist die Gesamtzahl der (noch) nicht eingeschulten Kinder und Jugendlichen? Wie viele davon gehören zur Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen?

Zu diesem Fragenkomplex liegen dem MK keine Zahlen vor. UMA werden sofort nach Inobhutnahme durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe schulpflichtig. Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen werden erst nach der Zuweisung in eine Kommune schulpflichtig (siehe auch Anlage: Leitfaden - Schulpflicht in Niedersachsen für begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche aus dem Ausland – Clearingstelle).

3. Wie sieht es im Augenblick mit der Beschulung von (un-)begleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus? Wie ist der genaue Ablauf, und wie sind die Rückmeldungen aus den Landkreisen, wie gut das vor Ort funktioniert?

Vor dem Hintergrund des Rückgangs von Beschwerden und kritischen Meldungen in Richtung Null „funktioniert“ die Beschulung gut. MK hat entsprechend den vielfach geäußerten Wünschen auf der am 16. März 2016 stattgefundenen 1. Integrationskonferenz einen „Leitfaden – Clearingstelle Schulzuweisung“ erstellt (siehe Anlage).

4. Wie lange dauert es ungefähr, bis die Minderjährigen in die Schule kommen?

In der Regel werden UMA sofort (innerhalb eine Woche) aufgenommen. Im Falle einer Zuständigkeit einer örtlichen BBS kann es im Einzelfall zu Wartezeiten auf einen freien Schulplatz im BVJ-A oder in einer SPRINT-Klasse kommen. (Siehe auch Anlage „Leitfaden – Clearingstelle Schulzuweisung“ Seite 2, Punkt 8.)

5. Wie wird entschieden, auf welche Schule die Kinder/Jugendlichen geschickt werden? Gibt es mittlerweile Ideen oder sogar schon Umsetzungsvorschläge zu Qualifizierungsfeststellung bzw. Abfrage des Bildungsstands/Erhebung des Verlaufs der Bildungsbiografie und der Ermöglichung des Zugangs zum Gymnasium?

Siehe Anlagen „Leitfaden – Clearingstelle Schulzuweisung“ und „EAE-Basisbogen und Lerndokumentation“.

Darüber hinaus ist jede Schule verpflichtet, im Rahmen eines Beratungs- und/oder Aufnahmegesprächs den individuellen Leistungsstand eines Kindes oder Jugendlichen hinsichtlich einer Zuweisung zu einem geeigneten Bildungsgang zu berücksichtigen und ggf. alternative Empfehlungen auszusprechen bzw. mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern. Ferner ist jede Regelschule in Niedersachsen verpflichtet, die individuelle Lernentwicklung aller Kinder und Jugendlichen in ihrer Schule regelmäßig zu dokumentieren.

6. Wie sieht es mit den Kindern in der Erstaufnahmeeinrichtung aus, die bis zu 6 Monaten dort leben? Gibt es Überlegungen im Land, den Zugang zu Schulbildung abzusichern im Sinne des Kindeswohls und der Schulpflicht, vor allem was die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention betrifft? Gibt es ansonsten schulanaloge Angebote oder Vorkurse in der Erstaufnahme? Wenn ja, wie sind diese gestaltet?

Bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden Bildungsangebote nach dem Konzept der vor einigen Jahren durch die NLSchB und LAB NI entwickelten „Interkulturellen Lernwerkstatt“ ermöglicht, wobei hierbei das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund steht. Eine produktive Teilnahme am Schulangebot setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler sprachlich dem Unterricht folgen können. Hierfür werden die Grundlagen in den Erstaufnahmeeinrichtun-

gen gelegt. Zudem hat Niedersachsen zwischenzeitlich die Dauer des Aufenthaltes in den Erstaufnahmeeinrichtungen deutlich verringert, so dass grundsätzlich innerhalb der 3-Monatsfrist (siehe auch Lt-Drucksache 17/5555, S. 66 i.d. Anlage beigelegt) mit einer Zuweisung in eine Kommune und damit mit einem regulären Schulbesuch zu rechnen ist.

Vor dem Hintergrund der vorübergehenden Verweildauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist eine Beschulung in angrenzenden Regelschulen zum einen emotional-sozial problematisch. Zum anderen ist dies aber auch für die Regelschulen in Nachbarschaft zu einer Erstaufnahmeeinrichtung angesichts der hohen Anzahl in einer Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen pädagogisch und organisatorisch kaum leistbar und nicht sachgerecht für die Integration.

Das Konzept der „Interkulturellen Lernwerkstatt“ wird schrittweise auf andere Erstaufnahmeeinrichtungen übertragen werden. Dazu sind im Schulverwaltungsblatt 06-2016 entsprechende Stellen für die EAE in Oldenburg und Braunschweig ausgeschrieben.

Das Konzept der „Interkulturellen Lernwerkstatt“ ist der Anlage beigelegt.

7. Gibt es für Kinder und Jugendliche aus spezifischen Herkunftsländern Zugangsbeschränkungen? Wenn ja, für welche HKL und welche Beschränkungen?

Für die Beschulungsmaßnahmen in den Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es keine Zugangsbeschränkungen nach Herkunftsländern.

8. Gibt es (lokale) Faktoren, die den Regelzugang für Kinder und Jugendliche erschweren?

Hinweise auf solche Faktoren liegen dem MK lediglich unspezifisch vor. So gibt es Hinweise auf eine Ballung von UMA in einem eher urbanen Umfeld. Viele Jugendliche möchten lieber in einem städtischen Umfeld leben können. In diesem Zusammenhang kann es zu vorübergehenden Engpässen an betroffenen regionalen Schulstandorten kommen. (Siehe auch hier Seite 2 „Leitfaden“.)

9. Wird bei der Beschulung der 16-18 Jährigen weiterhin so verfahren, dass diese in einem BVJ bzw. durch das SPRINT- Projekt beschult werden? Wie viele Plätze gibt es in den jeweiligen Landkreisen? Sind diese ausreichend?

16 bis 18 Jährige unterliegen der Schulpflicht. Somit müssen ausreichend Plätze bereitgestellt werden. Dieses ist auch erfolgt, wobei es in Einzelfällen auch zu Wartezeiten gekommen ist (vgl. Antwort zu 4).

Die Förderung erfolgt in einem BVJ oder in einer SPRINT Maßnahme. Beide Bildungsangebote werden flächendeckend von insgesamt 102 BBS'n angeboten. Die Gesamtschülerzahl betrug im Schuljahr 2015/16 ca. 4500. Davon waren ca. 1.900 junge Flüchtlinge im BVJ und 2600 im SPRINT-Programm. Diese Angabe beinhaltet allerdings auch 18 bis 21 Jährige, da SPRINT auch für diese Altersgruppe offen ist. Die Anzahl der Plätze bzw. Maßnahmen je Landkreis ist der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen. Hierin sind auch Maßnahmen enthalten, die erst am 4. 08. 2016 beginnen. Die Anzahl der Plätze pro Maßnahme ist unterschiedlich, im Durchschnitt sind es ca. 15 Plätze.

Angemerkt werden muss, dass SPRINT, unabhängig vom Schuljahresrhythmus, bedarfsorientiert eingerichtet wird. Die Daten ändern sich quasi monatlich.

10. Wie werden 18-25 Jährige beschult? Wie viele Plätze gibt es in den jeweiligen LK, und sind diese ausreichend?

Die Teilnahme an den Bildungsangeboten (BEK, BFS, BG etc.) einer Berufsbildenden Schule ist unabhängig vom Alter bzw. der Schulpflicht, dementsprechend können 18 - 25 Jährige hier beschult werden. Altersbedingte Zugangsbeschränkungen gibt es nur für die Qualifizierungsangebote im Rahmen der Berufsvorbereitung bzw. für das BVJ und für SPRINT.

Für die Berufsvorbereitung der Altersgruppe über 18 gibt es in Niedersachsen ein vielfältiges Angebot freier Träger, wie z.B. VHS, Arbeit und Leben, etc., die auch Sprachkurse anbieten.

Über die Anzahl der Plätze kann von hier keine Auskunft gegeben werden. Zuständig sind das MWK, das MS; die Arbeitsagentur und das BAMF.

11. Kann das SPRINT-Projekt den bestehenden Bedarf decken? Welche Überlegungen zur Weiterentwicklung gibt es?

Das SPRINT-Programm ist in den letzten Monaten ständig erweitert worden. Im November 2015 waren es 7 Schulen, aktuell sind es 82 Schulen die SPRINT durchführen bzw. ab 1.8. durchführen werden. Bislang konnten alle Anträge auf Einrichtung einer SPRINT-Maßnahme genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Anlagen:

1. Leitfaden - Schulpflicht in Niedersachsen für begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche aus dem Ausland – Clearingstelle
2. EAE-Basisbogen und Lerndokumentation
3. Lt-Drucksache 17/5555, S. 66/67
4. SPRINT - Genehmigte Maßnahmen je Schulträger
5. Konzept „Interkulturelle Lernwerkstatt“